

Dritte Abtheilung

von der Erhöhung Pippins bis auf Konrad des Ersten Wahl.

I.

Pippin wird durch den Erzbischof zu Mainz Bonifacius gesalbt. Welches einige für die erste Salbung der fränkischen Könige halten; andere aber ziehen solche noch gar sehr in Zweifel.

Ann. MET. ad a. 750.

Ann. BERTIN. ad a. 750.

FREDEG. cont. in secunda append.

2. Daß Pippin bei der Erlangung der königlichen Würde einem und dem andern unter den Grossen sowohl geist- als weltlichen Standes mag besondere Vortheile zugestanden haben, ist sehr wahrscheinlich; daß aber die ganze Verfassung des fränkischen Reichs sei geändert worden, ist nicht leicht darzuthun.

3. Das Reich war erblich, so daß man von dem königlichen Geschlechte nicht abgehen konnte; aber bei vorkommenden Fällen konnte das Volk einen, wenn er königlicher Herkunft war, wählen, und andern aus eben diesem Geblüte vorziehen. Folglich war die Erbfolge gemischt, und das Reich erblich in Ansehung des ganzen Geschlechts; nicht aber in Ansehung der einzeln Personen aus dem Geschlechte.

Capitul. a. 806. art. V. apud BALVZ. Capitul. Reg. Franc. t. I.

4. Die Gewalt der Könige war eingeschränkt. Das Volk nahm Antheil an den öffentlichen Geschäften. Alle Jahr wurde eine allgemeine Versammlung auf dem ersten Merz, und nachmals auf dem ersten Mai gehalten, wozu man wenigstens in folgenden Zeiten durch Ausschuss und kleinere Landtage sich vorzubereiten pflegte.

FINC-